

Deutscher Bibliotheksverband e.V. Urheberrecht für die Wissensgesellschaft – Herausforderungen in der digitalen Welt

am

Donnerstag, 25. Oktober 2012, von 14:00 bis 21:00 Uhr



Erfolgreiches Scheitern revisited

Institutionalisierungsformen für das Commons
Wissen
und Information



Rainer Kuhlen

Department of Computer and Information Science
University of Konstanz, Germany



Kurzbeschreibung

Ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht- so hatte es die (damalige) Bundesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung CDU/CSU- SPD 2006 gewollt.

Drastischer ist wohl kaum je ein politisches Ziel verfehlt worden. Durch das mit Wirkung Anfang 2008 gültige Gesetz ist für jedermann erkennbar, dass das **Urheberrecht zum Handelsrecht** wird. Alle Bemühungen der Wissenschaft, diese fatale Entwicklung zu verhindern, sind erst einmal als gescheitert anzusehen.

Letztlich wird es aber doch eher ein erfolgreiches Scheitern sein. Immer mehr Personen in Bildung und Wissenschaft wird bewusst werden, dass sich nicht gegen, aber doch unabhängig vom Urheberrecht neue freie, selbstbestimmte Formen des Umgangs mit Wissen und Information (Open Access) entwickeln müssen.

Erfolgreiches Scheitern 1

realistisch – aber zu welchem Preis?

Je **restriktiver** das Urheberrecht, desto eher wird Open Access **der offene freie** Standard wissenschaftlicher Publikation.

Erfolgreiches Scheitern 2

politisch (1) ja – gesetzgeberisch mittelfristig

(2) eher langfristig

Angesichts der offensichtlichen
Unzulänglichkeit der Schrankenregelungen
(für BuW) wächst die Bereitschaft, (1) sich
auf eine umfassende Bildungs- und
Wissenschaftsschranke zu verständigen, (2)
und sich auf ein Wissenschaftsurheberrecht
zu verständigen

Erfolgreiches Scheitern 3

Teilsatz 1: realistisch

Teilsatz 2: sehr wahrscheinlich

aber zu welchem Preis?

Teilsatz 3: bei (1) nein; bei (2) ja

(1) Je mehr den Verwertern (Verlagen) die WissenschaftlerInnen als AutorInnen abkommen, (2) desto mehr werden sie neue Geschäftsmodelle unter Anerkennung von Wissen und Information als Gemeingüter (Commons) entwickeln, (3) so das sie auf den Informationsmärkten für BuW bleiben können.

Bundesgesetzblatt

10. 9. 2003 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

FNA: 440-1, 440-12, 402-37, 312-2 GESTA: C003 ein ziemlich vollständiges Scheitern von/für Bildung und Wissenschaft

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Vom 26. Oktober 2007

vom Bundesrat 2007 als "wenig bildungs- und wissenschaftsfreundlich" abgelehnt

obschon

Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom 11.11.2005 findet sich der Satz:

"Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.,,

Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Bildung und Wissenschaft kann sich beim Urheberrecht nicht auf Politik verlassen

Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" April 2006, erscheit in "Schrägstrich" (schraegstrich@gruene.de) am 2.6. 2006



This document will be published under the following <u>Creative-Commons-License</u>: http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de//

Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht?

Unzulänglich, verwirrend und nicht fair sind, neben § 52a, vor allem die §§ 52b, 53, 53a, 31a, 38 sowie 954 und b.

eLeseplätze in Bibliotheken

Nutzung zum eigenen Gebrauch Zweitverwertungsrecht

Unbekannte Nutzungsarten Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (DRM)

Kopienversand auf Bestellung

Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht?

Unzulänglich, verwirrend und nicht fair sind, neben § 52a, vor allem die §§ 52b, 53, 53a, 31a, 38 sowie 95a und b.

"So haben die letzten gesetzlichen Änderungen zwischen 1998 und 2009 zu erheblichen Verkomplizierungen am Text des Urheberrechtsgesetzes und deutlichen Akzeptanzproblemen geführt."

Leutheusser-Schnarrenberger. Kein Grund zum Kulturpessimismus FAZ 31.5.2012 -

http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531_Kein_Grund_zum_Kulturpessimismus.html

§ 52a UrhG

Wissenschafts- und Bildungsschranke

Mit der Einrichtung einer neuen Schranke zu Gunsten von Bildung und Wissenschaft setzte Deutschland als eines der ersten Länder in Europa die von Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der europäischen Richtlinie (EU-Richtlinie 2001) gegebene Möglichkeit um.

Erfolg?

Scheitern?

obgleich

Das damalige Justizministerium hatte es in seinem Referentenentwurf (11/2002) ganz anders geplant

bis 22.10.2002 Herta Däubler-Gmelin ab 22.10 Brigitte Zypries



Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Drucksache 15/38

06. 11. 2002

§ 52a im ursprünglichen Referentenentwurf

- (1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke
 - 1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 - ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.
 - (3) Für die Affentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden."

Vergütung nicht für Bildung, nur für Wissenschaft

§ 52a UrhG

vorher - nachher 2003

nur kleine Teile eines Werkes

nur für die Nutzung IM Unterricht

befristet bis Ende 2006 – verlängert bis 2008, dann bis 2012, dann ???

indirektes kommerzielles

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007 (1) Zulässig ist,

für die Nutzung genau definierter Forschungsgruppen

- 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichund**nur für die bestimmt** im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen abgegrenzten Teilnehmer
 - Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung von Kursen ohne direktes oder ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

Nutzung in Schulen nur mit expliziter **Zustimmung der**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck gebote Rechtsinhaber Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichts Nutzung von Filmen erst nach 2 bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilliqung des BerechtiJahren den Werwertung in öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf v**Filmtheatern** nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 52a UrhG

vorher - nachher 2003

nur kleine Teile eines Werkes

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglich

§ 52a: Nicht mehr anzuwen (1) Zulässig ist,

veröffentlichte klein einzelne Beiträge aus im Unterricht an Schu Aus- und Weiterbildun ausschließlich für de

nur für die Nutzung IM

befristet bis Ende 2006 -

- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellscho" geltend gemacht werden."

zung nierter gruppen

stimmt **Teilnehmer**

Vergütungspflichtig:

kes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne 2. Beitrage aus zeitungen oder zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

Nutzung in Schulen nur mit expliziter **Zustimmung der**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck gebote Rechtsinhaber Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichts Nutzung von Filmen erst nach 2 bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des BerechtiJahrenaden Werwertung in öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf v**Filmtheatern** nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Gänzlich entgegen den Zielen des Aktionsbündnisses

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

7734

davon 372
Institutionen

In einer digitalisierten und vernetzten
Informationsgesellschaft muss der Zugang zur
weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit
von jedem Ort für Zwecke der Bildung und
Wissenschaft sichergestellt werden!

http://www.urheberrechtsbuendnis.de/

Pressemitteilung der damaligen Bundesregierung (BMFT)
03.12.**2003** zum "Masterplan zur
Informationsgesellschaft Deutschland 2006"

Information vernetzen - Wissen aktivieren.

Strategisches Positionspapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Zukunft der wissenschaftlichen Information in Deutschland.

Zu den übergeordneten strategischen Ziele gehörte

Den **Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information für jedermann zu** jeder Zeit und von jedem
Ort zu fairen Bedingungen **sicherstellen.**

Dritter Korb

Bundesgesetzblatt ?????

Das Dritte Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

sollte (2007) nach dem Willen von Bundestag und Bundesrat ein **Wissenschaftskorb** werden

Das dritte Körbchen

Kein 3. Korb, sondern höchstens Körbchen Telemedicus 21.09.2012

"Es wird nicht einen 3. Korb geben, der alle Probleme umfassend regeln kann"

"Die Verschränkung der Akteure erlaubt im Moment keinen großen Wurf und kein Superreformgesetz, das alle Interessenkonflikte der digitalen Welt auf einmal lösen könnte"

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Kein Grund zum Kulturpessimismus FAZ 31.5.2012 -

http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531_Kein_Grund zum Kulturpessimismus.html

Urheberrechtsreform: Ein kleiner Strauß Änderungen statt 3. Korb

Heise online 20.09.2012

- > Verwaiste Werke
- ➤ Verwertungsgesellschaften
- > Abmahnungen
- ➤ Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Eine Bunderegierung unter Kanzlerin Merkel hatte 8 Jahre Zeit für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht gehabt.

Wer ist gescheitert?

Die Politik?

weil sie nicht in der Lage ist, das Urheberrecht als Recht der Informationsgesellschaft und als Anreiz für die Informationswirtschaft zu formulieren und schon gar nicht Bildung und Wissenschaft freies Arbeiten in elektronischen Räumen zu garantieren?

Bildung und Wissenschaft? Aktionsbündnis?

Weil es nach 10 Jahren nicht geschafft wurde, die Politik von der **Notwendigkeit und Machbarkeit** eines Wissenschaftsurheberrechts bzw. eines bildungs- und wissenschaftlichsfreundlichen Urheberrechts abzuringen?



Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"

Das Aktionsbündnis hat viele Jahre eine **Doppelstrategie** betrieben

- 1. Sich um eine Verbesserung der bestehenden Schrankenregelungen für BuW bemühen
- 2.1 Ein Wissenschaftsurheberrecht als speziellen Teil desUrheberrechts entwickeln Besonderheiten des Umgangsmit Wissen und Information in BuW
- 2.2 Die weitergehende Perspektive einer umfassendenBildungs- und Wissenschaftsschranke (BuW-Privileg) nie aus dem Auge verlieren

z.B. das "im Untericht" in § 52a durch "für den Unterricht" zu ersetzen

Priorität

Aber natürlich weiter den Erhalt von § 52a UrhG fordern, solange das Ziel der umfassenden Wissenschaftsschranke nicht erreicht ist

Wissenschaftsurheberrecht

Die regierende Politik (des Bundesjustizministeriums) verkennt in ihrem berechtigten Einsatz für die Rechte der UrhebererInnen, dass die Interessen in BuW ganz andere sind als auf den

Publikumsmärkten

Das **BMBF** hat dagegen keinen Einspruch erhoben und (soweit bekannt) sich nie für ein eigenes Wissenschaftsurheberrecht eingesetzt

- Sicherung der Persönlichkeitsrechte
- > Wahrgenommen werden durch größtmögliche Freizügigkeit
- Reputative Anerkennung, keine monetäre Anerkennung
- Forschen und Publizieren sind i.d.R. durch öffentliche
 Alimentierung finanziert

allgemeine Wissenschaftsschranke

Angestoßen von einem Vorschlag des Aktionsbündnisses von 2010 für einen neuen Paragraphen 45b im UrhR

liegen auch vor

Eine Initiative der Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Ein Vorschlag der Kulturministerkonferenz (KMK)

unterstützt u.a. auch vom dbv

http://bit.ly/RXnUG4

allgemeine Wissenschaftsschranke

Der Vorschlag des Aktionsbündnis wurde von ENCES (European Network for Copyright in support of Education and Science) aufgegriffen und die aktuelle Beratung der WIPO (WIPO SCCR) eingebracht

und nach intensiver internationaler Beratung noch einmal überarbeitet

allgemeine Wissenschaftsschranke

§ 45b Bildung und Wissenschaft – Version 22.10.2012

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.
- (2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.
- (3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Die Wissenschaftsklausel verfolgt auch das gleiche Ziel, wie es z.B. formuliert ist im European Copyright

Code von 2010 unter Art. 5.2 und Art. 5.3: Nutzung in Bildung und Wissenschaft jeweils "without authorisation" (genehmigungsfrei), aber "only against payment of remuneration and to the extent justified by the purpose of the use".

allgemeine Wissenschaftsschranke

- 1. Genehmigungsfreie Nutzung publizierter Materialien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für nicht gewerbliche Bildungszwecke sowie für Vermittlungsleistungen der Kultureinrichtungen wie Bibliotheken
- 2. Öffentliche Zugänglichmachung nur für geschlossene Benutzergruppen
- 3. Genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung für Dokumentation und Bestandssicherung der Kultureinrichtungen
- 4. **Vergütung über Pauschalierungen** durch die **Träger** von Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen

EU-konform?

allgemeine Wissenschaftsschranke

Das Aktionsbündnis (wie auch KMK) sieht die hier vorgeschlagene umfassende Wissenschaftsschranke rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001 (Art. 5. Abschnitt 3, a der Richtlinie von 2001).

http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l_16720010622de00100019.pdf

"Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte vorsehen:

für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - ... dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist".

Und die Politik

wird das ein erfolgreiches Scheitern über die Parteien?

allgemeine Wissenschaftsschranke

SPD-Bundestagsfraktion "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,: "Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken"

DIE LINKE "Die Chancen der Digitalisierung erschließen – Urheberrecht umfassend mo-dernisieren "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht, ("die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung in einer bereichsspezifischen Wissenschaftsschranke zusammenzufassen"

Grüne Bundestagfraktion, Krista Sager

Enquete-Kommission "soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen."

Und die Politik

wird das ein erfolgreiches Scheitern?

allgemeine Wissenschaftsschranke

nicht nur sämtliche Oppositionspartein und Piraten

<u>Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der</u> digitalen Gesellschaft – 12.6.2012

6. Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

"Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sind viele dieser Regelungen nicht mehr passgenau und teilweise technisch überholt. Außerdem könnten sich einige Regelungen vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen. Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine Überarbeitung dieser Regelungen und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreichen."

"Zudem setzen wir uns für die Verankerung eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts in den Förderrichtlinien für Autoren wissenschaftlicher Beiträge im Internet ein. Ziel ist es, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht ausschließlich in Verlagspublikationen veröffentlicht werden."

Und die Politik

wird das ein erfolgreiches Scheitern?

allgemeine Wissenschaftsschranke

nicht nur sämtliche Oppositionspartein und Piraten

<u>Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der</u> digitalen Gesellschaft – 12.6.2012

6. Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

"Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung …die **Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke** erreichen." Salto rückwärts vom "wissenschaftsverlagsfreundlichen Urheberrecht" zum "wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht"

"Ich finde es sehr beeindruckend", so dbv-Vorstandsmitglied Dr. Frank Simon-Ritz (Universitätsbibliothek Weimar), "dass es nun offensichtlich einen breiten politischen Konsens gibt, der die Möglichkeit eröffnet, hier einen wichtigen Schritt für Bildung und Wissenschaft in Deutschland zu gehen".

Und die Politik der Bundesregierung?

Das Bundesjustizministerium weigert sich bislang

allgemeine Wissenschaftsschranke

- die Kritik an den unzulänglichen BuW betreffenden Schrankenregelungen des UrhGes konstruktiv aufzugreifen
- Der Besonderheit eines Urheberrechts für BuW Rechnung zu tragen
- eine öffentliche Debatte um eine Wissenschaftsurheberrecht und eine umfassende Wissenschaftsschranke zu eröffnen bzw. zu befördern
- juristisch überprüfen zu lassen, ob eine umfassende Wissenschaftsschranke kompatibel mit EU-Vorhaben ist (oder nicht)
- Initiativen gegenüber der EU ergreifen, die Hindernisse der obsolet gewordenen Urheberrechtsrichtlinie von 2001 (!!!!) zu beseitigen
- sich mit anderen Ländern zu koordinieren, um ein konzertiertes Vorgehen in Sachen einer umfassenden Wissenschaftsschranke zu erreichen

Wer ist gescheitert?

Die Politik?

weil sie nicht in der Lage ist, das Urheberrecht als Recht der Informationsgesellschaft und als Anreiz für die Informationswirtschaft zu formulieren und schon gar nicht Bildung und Wissenschaft freies Arbeiten in elektronischen Räumen zu garantieren?

Bildung und Wissenschaft?

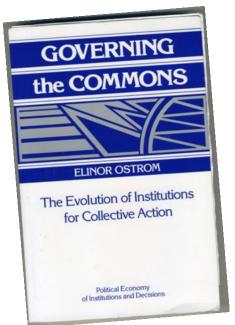
weil sie es nach 10 Jahren nicht geschafft haben, die Politik von der **Notwendigkeit und Machbarkeit** eines bildungs- und wissenschaftlichsfreundliches Urheberrecht abzuringen? Geschäftsmodelle für das wissenschaftliche Publizieren unter Anerkennung von Wissen und Information als Gemeingüter (Commons)

Institutionenökonomik - Wie entstehen Commons?

Commons werden sozial konstruiert

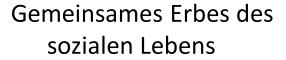
Was entweder natürlich da ist oder was im Verlauf der menschlichen Sozial- und Kulturgeschichte entstanden ist, sind

Common pool resources (Gemeinressourcen)



Gemeinsames Erbe der Natur

materiell natürlich



sozial

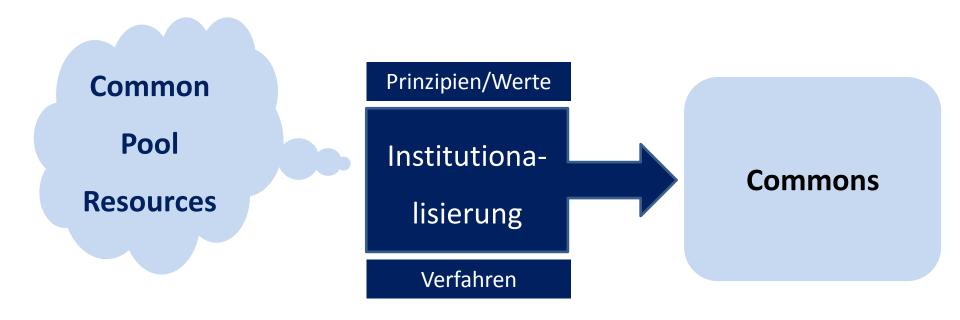
Gemeinsames Erbe kultureller Kreativität

immateriell, kulturell

Wissen und Information



Institutionenökonomik - Common Pools Resources - Commons?



Institutionenökonomik - Common Pools Resources - Commons?



Open Access als Form der Institutionalisierung von Wissen

Open Access ist eine Form der Institutionalisierung von Wissen, durch die es zu einem Commons und zu einem "common property" mit freien Nutzungsregeln werden kann.

"Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird."

Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen

Auch kommerzielle Publikationsformen der Informationswirtschaft adaptieren immer mehr das **Open-Access-Paradigma**.

gold? oder grün?

SpringerOpen Elsevier

Geschäftsmodell:
Öffentliche Einrichtungen finanzieren privates kommerzielles OA-Modell

Publikationsmärkte tendenziell vollständig durch das OA-Paradigma bestimmt

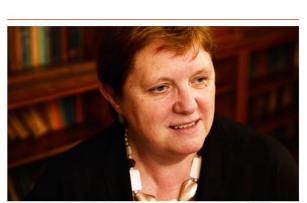
Auch kommerzielle Publikationsformen der Informationswirtschaft unter **dem Open- Access-Paradigma.**

gold?

unterstützt von Politik - **Beispiel UK**

Free access to British scientific research within two years

Radical shakeup of academic publishing will allow papers to be put online and be accessed by universities, firms and individuals



Professor Dame Janet Finch's recommendations on open access publishing prompted the government's decision.

beruht auf dem
Finch Report of the Working Group on
Expanding Access to Published Research
Findings – the Finch Group

http://www.researchinfonet.org/publish/finch/

"Accessibility, sustainability, excellence: how to expand access to research publications"

Priorität des OA-Gold-Modells - OA-Politik im UK

Free access to British scientific research within two years

Radical shakeup of academic publishing will allow papers to be put online and be accessed by universities, firms and individuals Umschichtung der Finanzierung und damit Umschichtung von den Bibliotheken zu den Verlagen

"British universities now pay around £200m a year **in subscription fees** to journal publishers, but under the new scheme, authors will pay "**article processing charges**" (APCs) to have their papers peer reviewed, edited and made freely available online. The typical APC is around £2,000 per article."

"In all cases universities upon receipt of funding should **transfer these charges to their institutional publication fund**" ...

"A university can then **use these funds to pay for APCs** for any article resulting from research council funding."

"cost of the transition, which could reach £50m a year, **must be** covered by the existing science budget and that no new money would be found to fund the process."



Minister of State for Universities and Science

Modell einer ommons-based information economy/society



einfache kommerzielle Nutzungsrechte

Ertrag z.B. durch

Mehrwertleistungen gegenüber den frei nutzbaren Informationsobjekten

freie Nutzung der Informationsobjekte

FAZIT

Das Ziel bleibt

allgemeine Wissenschaftsschranke

Und die Politik muss und wird sich bewegen (und wenn es

Gesetzgeber selber ist)

Wenn etwas aus der Finanzkrise der letzten Jahre gelernt werden kann, dann :

Wenn etwas politisch gewollt wird, finden die politisch Verantwortlichen auch Wege der positiven Gesetzgebung, das möglich zu machen gewollt scheint es in Bundesrat und den politischen Parteien zu sein, in den Organisationen der Wissenschaft ohnhin

Das gilt für

- Geistiges Eigentum (Grenzen im öffentlichen Interesse)
- Wissenschaftsfreiheit (Mandatierung der Zweitverwertung) und sicher auch für eine
- umfassende Bildungs-und Wissenschaftsschranke

Das Ziel bleibt

Wissenschaftsurheberrecht und allgemeine Wissenschaftsschranke

Warum nicht ein runder Tisch mit

- ➢ BMJ
- BMBF
- Vertretern der Parteien
- Aktionsbündnis
- Allianz
- ➤ KMK

und als Moderation warum nicht der dbv

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Folien unter einer CC-Licenz www.kuhlen.name

creative commons

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

to Share — to copy, distribute and transmit the work

to Remix — to adapt the work

to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/

With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be waived if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the <u>public domain</u> under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or <u>fair use</u> rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's moral rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as publicity or privacy rights.

Rainer Kuhlen: Regulierungsformen für immaterielle Commons – in Richtung einer Verträglichkeit von Wissensökonomie und Wissensökologie [PDF].

Erschienen gekürzt unter dem Titel "Wissensökonomie und Wissensökologie zusammen denken". In: Silke Helfrich, Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. Transcript. Verlag für Kommunikation, Kultur und soziale Praxis. Reihe Sozialtheorie. April 2012, S. 405-413

